

Konsolidierte Benutzungsordnung

für die verlängerte Mittagsbetreuung des Marktes Reichenberg (VMB)

Der Text dieser konsolidierten Satzung ist nach dem aktuellen Stand in der Fassung der 7. Änderungssatzung zur Satzung der Benutzungsordnung für die verlängerte Mittagsbetreuung des Marktes Reichenberg (VMB) vom 11.05.2022 sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Der Markt betreibt an der Grundschule Reichenberg die verlängerte Mittagsbetreuung (VMB). Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche VMB ist für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 2 Personal

Der Markt stellt das für den ordnungsgemäßen Betrieb der VMB erforderliche Personal.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die VMB setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die VMB erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 12) zu einem bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Möglichst bei der Anmeldung des Kindes, spätestens jedoch zu Beginn des Betreuungsjahres, haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvereinbarung). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- (4) Die Anmeldung des Kindes für die Ferienbetreuung haben die Personensorgeberechtigten verbindlich spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt im Benehmen mit der Leitung der VMB. Der Markt teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die VMB erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Markt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 3. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer VMB bedürfen;
 4. Kinder, die die Grundschule Reichenberg besuchen.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Die Aufnahme für das Betreuungsjahr erfolgt für die im Markt wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Ein Beförderungsanspruch zur und von der VMB besteht nicht.

- (5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 5 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der VMB aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 11 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der VMB nach § 1 Abs. 3 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der VMB. Die Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Wohnortwechsel) mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats Februar und zum Schuljahresende möglich.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die VMB ist an Schultagen montags bis freitags von 11.15 Uhr bis 16.15 Uhr geöffnet.
- (2) Die Ferienbetreuung der VMB ist an den Ferientagen montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 16.15 Uhr geöffnet.
- (3) Die VMB ist an den ersten drei Wochen der Sommerferien und in den Weihnachtsferien geschlossen. Weiterung Schließungstage werden vor Beginn des Betreuungsjahres festgelegt und spätestens am 1. September durch Aushang in der VMB bekannt gemacht.

§ 7 Betreuungsvereinbarung

- (4) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einer Betreuungsvereinbarung festgelegt, die bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Markt abzuschließen ist.
- (5) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang - letztmals zum 1. Juni - unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 8 Verpflegung

Auf Wunsch erhalten die Kinder in der VMB ein Mittagessen. Der Bedarf ist von den Personensorgeberechtigten spätestens bis zum 15. eines Vormonats für den kommenden Monat zu bestellen.

§ 9 Regelmäßiger Besuch

Kann ein Kind die VMB nicht oder erst verspätet besuchen, ist die VMB unverzüglich zu verständigen.

§ 10 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die VMB während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der VMB unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die VMB von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der VMB kann nach ansteckender Krankheit die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der VMB nicht betreten.

§ 11 Ausschluss vom Besuch, Auflösung des Betreuungsverhältnisses durch den Markt

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom weiteren Besuch der VMB ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 2. das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
 4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
 5. sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 12 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die VMB beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der VMB sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der VMB entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der VMB ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15 Gebührenerhebung

- (1) Der Markt erhebt für die Benutzung der VMB Benutzungsgebühren.
- (2) Zusätzlich werden Gebühren für die Anschaffung von Spielen und für beanspruchtes Mittagessen (Essensgeld) erhoben.

§ 16 Entstehen der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld nach § 19 Abs. 1 und Abs. 2 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die VMB, danach fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 19 Abs. 3 und 4 entsteht mit der Bestellung.
- (3) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1, 2 und 3 besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der VMB entlassen wird.

§ 17 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 2. die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 18 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach den tatsächlich gebuchten Betreuungszeiten.

§ 19 Gebührensätze für die VMB einschließlich Mittagessen

(1) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich:

	bis 15:30 Uhr		bis 16:15 Uhr	
	1. Kind	2. und jedes weitere Kind	1. Kind	2. und jedes weitere Kind
2 Tage/Woche	34,00 €	28,00 €	40,00 €	34,00 €
3 Tage/Woche	51,00 €	42,00 €	60,00 €	51,00 €
4 Tage/Woche	68,00 €	56,00 €	80,00 €	68,00 €
5 Tage/Woche	85,00 €	70,00 €	100,00 €	85,00 €

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die VMB, so wird für jedes weitere Kind die Benutzungsgebühr entsprechend der Tabelle in Abs. 1 reduziert.
- (3) Für beanspruchtes Mittagessen wird zusätzlich ein Essensgeld in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben. Dieses beträgt für ein Mittagessen derzeit 3,65 €. Der jeweils gültige Betrag wird durch Aushang bekannt gegeben.

§ 19a Gebührensatz für die Ferienbetreuung der VMB

Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung der VMB beträgt 8,00 €/Tag und Kind.

§ 20 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 19 Abs. 1 und 2 sowie nach § 19a werden am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Die Gebühren nach § 19 Abs. 3 (Essensgeld) wird am dritten Werktag eines jeden Monats nachträglich für den vergangenen Monat fällig.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt bei der Anmeldung ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Eine Bareinzahlung der Gebühren bei der Leitung der VMB oder Ferienbetreuung ist nicht zulässig.

§ 21 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Gebühr maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.